



Erläuterungen zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

I. Ausgangslage

Die Schweiz ist seit 1975 Vertragsstaat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen; SR 0.453). Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen werden im Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES, SR 453) sowie in zwei Verordnungen umgesetzt. Das Parlament hat am 19. März 2021 eine Änderung des BGCITES verabschiedet (BBl 2021 667). Im Zentrum stand dabei die Verschärfung der Strafbestimmungen¹. Zugleich beinhaltete die Revision weitere Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Einfuhrverbote, die Informationspflichten von Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten, die Pflichten zum Führen einer Bestandeskontrolle sowie Vereinfachungen im Verfahren für die Kontrollorgane.

Mit der vorliegenden Revision der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES; SR 453.0) und der Verordnung des EDI über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung; SR 453.1) werden die Ausführungsbestimmungen zur Änderung des BGCITES erlassen. Zudem werden verschiedene Resolutionen der Vertragsstaatenkonferenz des CITES-Übereinkommens umgesetzt sowie einzelne punktuelle Verbesserungen und Aktualisierungen der Verordnungen vorgenommen.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1.) VCITES

Art. 3 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 3

Das Informationssystem nach Artikel 21 BGCITES ermöglicht den Austausch von Bewilligungen in elektronischer Form zwischen der Schweiz und denjenigen Vertragsstaaten des CITES-Übereinkommens, die im Abrufverfahren Zugriff auf dessen Daten haben (vgl. dazu Anhang 5 CITES-Kontrollverordnung). Auch die Grenzkontrollstellen des BLV haben die Möglichkeit, die Daten zu den Bewilligungen elektronisch abzurufen und zu überprüfen. Entsprechend können die Bewilligungen von der Importeurin oder dem Importeur auch elektronisch vorgelegt werden. Die Anpassungen der Artikel 3 und 5 tragen der digitalen Entwicklung Rechnung.

¹ Basierend auf der vom Parlament überwiesenen Motion 15.3958 Barazzone «Illegaler Handel mit bedrohten Arten. Schärfere strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz.»

Gliederungstitel vor Art. 7a und Art. 7a

Art. 11a Abs. 1 BGCITES verpflichtet neu Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten, über sich und die angebotenen Exemplare zu informieren. Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 BGCITES, welcher die Kompetenz zur Regelung der konkreten Informationen an den Bundesrat delegiert, führt Art. 7a die bei einem öffentlichen Verkauf anzugebenden Angaben auf. Neben den Informationen, die eine Kontaktaufnahme mit der anbietenden Personen ermöglichen, sind der wissenschaftliche Name des Exemplars anzugeben, sowie der Anhang des CITES-Übereinkommens, in dem es gegebenenfalls aufgeführt ist. Die angegebenen Informationen müssen eine unkomplizierte Kontaktaufnahme mit der anbietenden Person ermöglichen. Primär kommen daher eine E-Mail-Adresse oder eine Telefonnummer in Frage. Weiter ist darüber zu informieren, ob das Exemplar aus der Natur entnommen wurde oder aus einer Zucht stammt (Tiere) bzw. künstlich vermehrt wurde (Pflanzen). Anhand dieser Informationen kann sich die Käuferin oder der Käufer für oder gegen den Kauf eines bestimmten Exemplars entscheiden. Zudem ermöglichen sie den Kontrollbehörden zu beurteilen, ob das Exemplar mutmasslich legalen Ursprungs ist oder nicht.

Art. 8 Abs. 3

Die Regelung zu den Bewilligungen für gewisse Tierarten in Gefangenschaft ist nicht mehr erforderlich, da sie in der Praxis nie angewendet wurde und heute auch nicht mehr zeitgemäss erscheint. Entsprechend kann sie aufgehoben werden.

Art. 22 Abs. 6 und Art. 22a

Artikel 22 regelt die Ausnahmen von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht für Gegenstände zum privaten Gebrauch und Übersiedlungsgut. In der Praxis haben sich in den vergangenen Jahren bei der Anwendung dieser Bestimmung in Bezug auf Souvenirs regelmässig Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere die Abgrenzung der Souvenirs von Gegenständen zum privaten Gebrauch sowie die Anwendung der im Jahr 2016 aktualisierten Resolution Conf. 13.7 «Control of trade in personal and household effects»² haben sich als schwierig erwiesen. Die erwähnte «Resolution» hat die Umsetzung der Ausnahmen von der Bewilligungspflicht zum Gegenstand und sieht Mengenbeschränkungen für Souvenirs vor. Vor diesem Hintergrund wird für Souvenirs mit Art. 22a eine eigene Bestimmung geschaffen. Diese sieht die anmelde- und bewilligungsfreie Einfuhr von gewissen Exemplaren vor, die von der einführenden Person in dem Land, in dem die Art in der Natur vorkommt, als Mitbringsel für sich selbst oder als Geschenk erworben werden (Abs. 2 Bst. a und b). Durch die anmelde- und bewilligungsfreie Einfuhr gewisser Exemplare soll in deren Herkunftsländern der Verkauf von legal der Natur entnommenen Souvenirs an Touristinnen und Touristen ermöglicht und dadurch die dortige Wirtschaft gefördert werden. Um allfälligen illegalen Handel durch die erwerbenden Personen zu verhindern, wird die Anzahl der Objekte beschränkt (vgl. Art. 22a Abs. 3 sowie Art. 9 CITES-Kontrollverordnung). Die Befreiung von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für Gegenstände zum privaten Gebrauch soll demgegenüber künftig für unbeschränkt viele

² Abrufbar unter: www.cites.org > Documents > Resolutions > Conf. 13.7

Exemplare gelten, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Entsprechend wird Art. 22 Abs. 6 aufgehoben.

Gliederungstitel vor Art. 27a und Art. 27a

Nach Art. 9 Abs. 1 BGCITES kann der Bundesrat unter bestimmten Voraussetzungen Einfuhrverbote für Tiere und Pflanzen erlassen, die nicht im CITES-Übereinkommen aufgeführt sind. In Art. 27a sollen diese Voraussetzungen weiter konkretisiert werden.

Für ein Einfuhrverbot muss der Bestand der Art «stark gefährdet» oder «vom Aussterben bedroht» sein (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1), wobei als Kriterium des Gefährdungsgrads die Einstufung der Art auf der roten Liste der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature; IUCN) gilt. Diese evaluiert in regelmässigen Abständen Tier- und Pflanzenarten nach biologischen Kriterien und gilt als weltweiter Massstab für die Gefährdung der beurteilten Arten. Es können jedoch auch andere wissenschaftlich erhärtete Angaben herbeigezogen werden, um die (starke) Gefährdung einer Art zu belegen. Die Voraussetzung nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 wäre folglich auch erfüllt, wenn zwar die IUCN eine Art nicht als gefährdet einstuft, die Population im betreffenden Ursprungsland aber einen negativen Populationstrend aufweist und dies durch wissenschaftlichen Publikationen belegt werden kann. Zudem muss der internationale Handel die Art gefährden (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2). Dies muss durch konkrete, wissenschaftlich Daten belegt werden und ist beispielsweise der Fall, wenn Wildexemplare einer seltenen, endemischen Art in grösserer Zahl auf den Weltmärkten angeboten werden. Schliesslich muss die Art durch die nationale Gesetzgebung dahingehend geschützt sein, dass ihre Entnahme aus der Natur verboten und auch ihr Lebensraum geschützt ist (Abs. 1 Bst. c).

Ausgenommen vom Einfuhrverbot sollen Exemplare sein, die in einem international registrierten Zuchtprogramm zur Erhaltung einer konkreten Art verwendet werden (Abs. 2).

Art. 28–28b

Die geltende Bestimmung zu Kontrollen und Massnahmen im Inland soll der Übersichtlichkeit halber in drei Artikel aufgeteilt werden. Im neuen Art. 28a wird zudem die Einziehung geschützter Arten ohne vorgängige Beschlagnahme beim Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 1^{bis} BGCITES vorgesehen.

Art. 30

In Abs. 2 wird der Zusatz «wenn diese (Kontrolle) vom BLV angeordnet wird» gestrichen, da er nicht korrekt ist. Viele Exemplare, die kontrollpflichtig sind, benötigen keine Einfuhrbewilligung. Das BLV kann daher vor der Einfuhr gar keine Kenntnis von ihr haben und entsprechend auch keine Anordnungen dazu erlassen. Vereinbarungen mit sog. zugelassenen Empfängerinnen und Empfängern nach dem geltenden Absatz 3 existieren nicht mehr und es sollen auch keine mehr abgeschlossen werden. Die Bestimmung kann daher gestrichen werden. Der geltende Abs. 4 wird zu Abs. 3 und redaktionell an die seit 1. Januar 2022 geltende Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angepasst. Absatz 1 wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Art. 35

Das Erfordernis, dass eine Rückweisung von beanstandeten Exemplaren nur in Ausnahmefällen möglich ist, soll gestrichen werden, da sie in der Praxis zu Problemen geführt hat und in dieser Form zu rigide ist. Künftig soll es grundsätzlich möglich sein, Sendungen zurückzuwei-

sen (statt sie zu beschlagnahmen), die nur geringfügig vom vorschriftsmässigen Zustand abweichen. Dies erlaubt eine flexiblere Handhabung im Sinne der sinnvollen Nutzung vorhandener Ressourcen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b und c

Die aktuell vorgesehene Einschränkung für die Beschlagnahme lebender Tiere, für deren Einfuhr nach dem Jagdschutzgesetz (SR 922.0) eine Bewilligung erforderlich ist, ist nicht sinnvoll. So ist gegenwärtig eine Beschlagnahme durch die Kontrollorgane nur dann möglich, wenn eine Rückweisung aus Gründen des Tierschutzes nicht vertretbar ist. Dies kann dazu führen, dass lebende Tiere wieder an die Importeurin oder den Importeur zurückgegeben werden müssen. Da lebende Tiere, deren Einfuhr dem JSG untersteht, grundsätzlich beschlagnahmt werden sollen, wenn die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt werden, soll diese Einschränkung gestrichen werden.

Art. 38 Bst. a

Ergänzung um Art. 16 Abs. 1^{bis} BGCITES.

Art. 39 Abs. 1^{bis}

Nach Art. 15 Abs. 2 BGCITES bestimmt der Bundesrat, welche Informationen den verantwortlichen Personen sowie Dritten über die Unterbringung der beschlagnahmten lebenden Exemplare angegeben werden müssen. Art. 39 Abs. 1^{bis} sieht vor, dass sich die Angaben auf das Wohlergehen beschränken. Den verantwortlichen Personen soll folglich nur mitgeteilt werden, ob es dem Tier oder der Pflanze gut geht, oder sie allenfalls krank oder tot sind. Nicht mitgeteilt werden müssen soll der verantwortlichen Personen der Aufenthaltsort des Tiers oder der Pflanze, um zu verhindern, dass der Betrieb der jeweiligen Einrichtung gestört wird.

Art. 41 Abs. 2

Art. 41 Abs. 1 bezeichnet die Kontrollorgane. Gegenwärtig ist nach Abs. 2 lediglich die EZV befugt, für den Vollzug die anderen Kontrollorgane nach Abs. 1 beizuziehen. Da das BLV ebenfalls dazu befugt sein soll, wird Abs. 2 entsprechend ergänzt. Der Beizug eines anderen Kontrollorgans kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn dieses im Rahmen seiner Tätigkeiten eine Kontrolle plant (kantonale Tierschutzkontrollen) oder wenn voraussehbar ist, dass es zu einem Strafverfahren im Bereich der CITES-, Mehrwertsteuer- und/oder Zollgesetzgebung kommen wird (Beizug der Zollfahndung)

Art. 42 Abs. 2 und 3

Art. 42 Abs. 2 definiert die Zusammensetzung der Eidgenössischen Kommission für die Belange des CITES-Übereinkommens. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass für bestimmte Fragestellungen nebst dem biologischen Wissen auch anderes Fachwissen von Nutzen ist, beispielsweise im Umweltrecht oder im Wirtschaftsbereich. Damit auch solche Expertinnen und Experten ernannt werden können, soll Abs. 2 entsprechend erweitert werden. Aus gesetzestechnischen Gründen wird der zweite Satz von Abs. 2 zu Abs. 3.

Art. 58

Verstösse gegen die Informationspflicht beim öffentlichen Anbieten von Exemplaren geschützter Arten sollen strafbar sein. Entsprechend ist Art. 58 um Art. 7a zu ergänzen.

2.) CITES-Kontrollverordnung

Art. 2 und Anhang 2

Da Art. 8 Abs. 3 VCITES aufgehoben werden soll, müssen auch die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen in der CITES-Kontrollverordnung gestrichen werden.

Art. 3 Abs. 2

Neu ist das BLV für die Umsetzung der Einfuhrverbote auf Empfehlung der Organe des CITES-Übereinkommens zuständig (Art. 9 Abs. 2 BGCITES). Es wird daher künftig Anhang 3 nachführen, welcher die Einfuhrverbote enthält.

Art. 5 Abs. 3

Nach geltendem Recht müssen sich alle Betriebe, die Kaviar importieren, verkaufen, produzieren und umpacken, beim BLV registrieren. Die Resolution 12.7 «Conservation of and trade in sturgeons and paddlefish»³, welche mit dieser Bestimmung umgesetzt werden soll, schränkt jedoch die Registrierungspflicht auf Betriebe ein, welche Kaviar produzieren und umpacken. Dies, weil vor allem bei diesen Betrieben Probleme mit illegalem Kaviar festgestellt wurden. Die vorgeschlagene Änderung trägt diesem Umstand Rechnung und schränkt die Registrierungspflicht entsprechend ein.

Art. 6 Abs. 1

Nach Art. 11 Abs. 1 BGCITES besteht neu auch für Betriebe, die gewerbsmässig Exemplare geschützter Arten züchten, die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle. Art. 6 wird deswegen um die Anforderungen an die Bestandeskontrolle für gezüchtete Tiere erweitert. Künstlich vermehrte Pflanzen unterliegen weiterhin keiner Bestandeskontrollpflicht (Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 BGCITES).

Art. 9

Art. 22a VCITES regelt künftig die Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht für die Ein-, Durch- und Ausfuhr für Souvenirs (vgl. die Ausführungen weiter oben zu dieser Bestimmung). Art. 9 legt fest, welche Exemplare als Souvenirs gelten und bestimmt dafür Höchstmengen (Abs. 1 und 2). Für Erzeugnisse von Krokodilarten nach Anhang II des CITES-Übereinkommens beträgt die Höchstmenge künftig zwei statt vier Exemplare (Abs. 2 Bst. b), um allfälligen Missbrauch der Befreiung von der Anmelde- und Bewilligungspflicht durch die importierende Person zu verhindern. Neu sollen zudem die Höchstmengen bei Erzeugnissen, die mit einer Gewichtsangabe bestimmt sind, nicht zusammengerechnet dürfen (Abs. 3). Aktuell gilt dies nur für Kaviar und Mördermuscheln (Bst. a und d). Dieser Einschränkung zufolge ist es zum Beispiel einer 4-köpfigen Familie nicht erlaubt, bewilligungsfrei eine Dose einzuführen, die 500g Kaviar enthält. Bst. h des geltenden Rechts wird aufgehoben, da Produkte bis zu einem Maximalgewicht von 10kg des betroffenen Holzes pro Sendung gar nicht vom CI-

³ Abrufbar unter: www.cites.org > Documents > Resolutions > Conf. 12.7

TES-Übereinkommen erfasst werden (vgl. die Erläuterungen im Übereinkommen zu den Anhängen I–III, #15) und daher auch nicht als Ausnahme von der Anmelde- und der Bewilligungspflicht genannt werden müssen.

Art. 10 Bst. c

Blut- und Gewebeproben von Affen nach Anhang II des CITES-Übereinkommens werden fast ausschliesslich in der Pharmaindustrie verwendet. Die Befreiung der Bewilligungspflicht für die Ein- und Durchfuhr soll daher spezifisch auf Produkte für die Pharmaindustrie beschränkt werden.

Anhang 1

Es erfolgen einige Änderungen bei den Zolltarifnummern. Zudem soll die Anmeldepflicht teilweise auf Exemplare eingeschränkt werden, die im CITES-Übereinkommen aufgeführt werden. Dies betrifft beispielsweise zahlreiche Lederprodukte, Vogelbälge und -federn, Klaviertasten aus Elfenbein und andere Elfenbein enthaltenden Produkten wie Spazierstöcke, Antiquitäten oder Spielsteine.

Anhang 4

Für lebende Bluteigel (geltende Ziff. 3) sollen künftig keine Dauerbewilligungen mehr ausgestellt werden können, da der Handel mit diesen Tieren strenger kontrolliert werden und für jede Sendung eine Einzelbewilligung ausgestellt werden soll. Grund ist die Verschlechterung der biologischen Situation dieser Tierart, welche eine engere Überwachung des Handels mit ihnen erforderlich macht.

Produkte, die Pflanzenextrakte von Pflanzenarten der Anhänge II und III enthalten (Ziff. 6), sollen ebenfalls aus Anhang 4 entfernt werden, da sie nach Art.10 Bst. e ohnehin von der Bewilligungspflicht für die Ein- und Durchfuhr befreit sind.

Neu sollen künftig für Schlangengift enthaltende Reagenzien und Medikamente Dauerbewilligungen ausgestellt werden dürfen (Ziff. 3). Die verwendeten Mengen sind sehr gering und werden nicht von Wildexemplaren gewonnen. Eine strengere Überwachung mit Einzelbewilligungen für die Einfuhr ist daher nicht erforderlich.

Ziff. 4 wird dahingehend präzisiert, dass Dauerbewilligungen für Gewebe, Zell- und Blutproben von Arten nach den Anhängen I–III CITES nur zu Forschungszwecken *an Universitäten und Hochschulen* erteilt werden dürfen.